

Stadt Ibbenbüren
Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb (Bibb)
Gravenhorster Straße 240
49477 Ibbenbüren

Tel.: 05451 931-553
Fax: 05451 931-66553
E-Mail: abfallberatung@ibbenbueren.de
Aktenzeichen: 6824-40/003

Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für die Biotonne

Gemäß § 8 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Ibbenbüren zeige ich hiermit, zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne und somit zur Befreiung von der Überlassungspflicht von Bioabfällen, die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung aller anfallenden Bioabfälle für folgendes anschlusspflichtige Grundstück an:

1. Anschlusspflichtiges Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen

2. Antragsteller/-in

Name, Vorname

Straße, Hausnummer (falls von 1. abweichend)

PLZ, Ort (falls von 1. abweichend)

Telefonnummer

E-Mail

3. Grundstückseigentümer/-in (Angaben nur erforderlich, falls nicht übereinstimmend mit 2.)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

4. Grundlagen der Befreiung (zutreffendes bitte ankreuzen)

	ja	nein
Alle Bioabfälle werden vollständig, jahreszeitlich unabhängig, ganzjährig selbst kompostiert.		
Mir ist bekannt, dass auch Küchenabfälle, Speisereste, Fleisch- und Fischabfälle, Schalen von Zitrusfrüchten etc. kompostiert werden müssen, sowie dass eine Entsorgung dieser Abfälle über die Restabfallbehälter nicht zulässig ist.		
Die Kompostierung erfolgt durch mich auf dem von mir im Rahmen meiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück.		

Wie werden die Abfälle rückstandslos verarbeitet?

☐ Komposthaufen

☐ Schnellkomposter

☐ Kompostgrube

☐ Lattenkomposter

☐ Sonstiges:

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung des Bioabfalls (Kompostierung bis zur Ausbringung des erzeugten Kompostes) erfolgt auf

☐ dem oben genannten anschlusspflichtigen Grundstück

☐ einem in meinem Eigentum befindlichen Grundstück (bitte Pachtvertrag / amtl. Eigentumsnachweis beifügen)

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

5. Flächen	
Grundstücksgröße insgesamt	m ²
Größe der gärtnerisch genutzten Fläche	m ²
Davon:	
- Rasen	m ²
- Ziergarten	m ²
- Nutzgarten	m ²

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Ausbringung des fertigen Kompostes muss eine gärtnerisch genutzte Fläche (ohne Ziergarten und Rasen) von mindestens **70 m²** pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person vorhanden sein.

6. Rückgabe der Biotonne

Die Rückgabe der Biotonne ist frühestens drei Wochen nach Antragstellung möglich.

- ☐ Ich wähle folgenden Wunschtermin für die Abholung der Biotonne: Montag, den _____
- ☐ Ich bringe die Biotonne selbst am: _____

Hinweise:

Sollten Sie wünschen, dass Ihre Biotonne durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb abgeholt wird, ist diese am Tag der Abholung leer, sauber und gut sichtbar bis 06.00 Uhr vor das Haus zu stellen.

Für die Abholung der Biotonne wird gem. § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren eine Servicegebühr i.H.v. 24 € erhoben. Die Gebühr wird über den korrigierten Abgabenbescheid erhoben und ist nicht unmittelbar bei Abholung der Biotonne zu zahlen.

Sollten Sie die Tonne selbst bringen, ist zu beachten, dass dieses beim Platzwart des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebes erfolgt. Eine Servicegebühr wird in diesem Falle nicht erhoben. Der Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb ist unter folgender Adresse und zu folgenden Öffnungszeiten zu erreichen:

Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb
 Gravenhorster Straße 240
 49477 Ibbenbüren

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr
 Fr. 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Im Falle der Genehmigung Ihres Antrages erhalten Sie in Kürze eine schriftliche Bestätigung über den gewünschten Rückgabetermin der Biotonne.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallsatzung das Betreten meines Grundstückes durch Bedienstete der Stadt Ibbenbüren zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung zu dulden habe.

Ich erkläre, Änderungen, die Einfluss auf die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung aller anfallenden Bioabfälle haben, unverzüglich dem Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb mitzuteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung bzw. falsche oder unterlassene Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können sowie den Anschluss an die Bioabfallentsorgung von Amts wegen nach sich zieht.

- ☐ Die beiliegenden Informationen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

- ☐ Der/Die Grundstückseigentümer/-in hat diese Anzeige zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/-in

Informationen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung

Anlage zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne

Was ist das Ziel der Abfallwirtschaft?

Ziel der Abfallwirtschaft ist es, schädliche, nachteilige oder das allgemeine Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen auf Boden, Wasser, Luft und insbesondere auf Menschen, Tiere und Pflanzen zu verhindern oder zumindest so gering wie möglich zu halten.

In der folgenden Information wird daher darauf hingewiesen, welche Gesichtspunkte beachtet werden müssen, um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und eine in diesem Sinne ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchzuführen.

Was gehört in den Kompost?

1. Garten- und Grünabfälle
Baum-, Strauch-, Hecken-, Stauden- und Grasschnitt, Laub, Gehölzschnitt, Unkraut, Reste von Beet- und Balkonpflanzen, Schnittblumen
2. Abfälle aus der Küche
Reste von eigenem oder zugekauftem Gemüse und Obst, Kaffee- und Teefilter, Eierschalen
3. Nährstoffarme Abfälle von außerhalb des Gartens
Gehäckseltes Stroh, zerkleinerte und unbehandelte Rinden- und Holzabfälle (Holzhäcksels, Sägemehl)

Was ist bei der Eigenkompostierung zu beachten?

- ✓ Der Kompostplatz sollte an einem schattigen Platz und über offenem Boden eingerichtet werden. Zu Fenstern, Türen und Nachbargrundstücken sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Denn gerade bei Kompostplätzen, bei denen die Feuchtigkeit nicht ständig überwacht wird, kann es in Trockenperioden zu einer Pilzsporenbelastung kommen.
- ✓ Als Untergrund von Kompostplätzen sollte eine Filterschicht von mindestens 20 cm humushaltiger Gartenerde vorhanden sein, um eine Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwasser einzudämmen. Dem Austritt von Sickerwässern kann weiterhin durch eine Befüllung mit vielseitigen Grünabfällen und eine regendichte, aber luftdurchlässige Abdeckung entgegen gewirkt werden.
- ✓ Der Feuchtegrad und das Mischungsverhältnis zwischen feuchten (Rasenschnitt, Laub, Speisereste) und strukturierten Bioabfällen (Hecken-, Baum- und Strauchschnitt) muss stimmen. Eine fehlende Durchlüftung kann sonst zu Fäulnis und unangenehmer Geruchsentwicklung führen.
- ✓ Speiseabfälle müssen gut untergearbeitet oder mit Gartenerden abgedeckt werden, da sonst Ungeziefer angezogen wird. Ein allseitig umschlossener Behälter mit einer maximalen Spaltenbreite von 0,5 cm hält Mäuse und Ratten fern.
- ✓ Die bei der Kompostierung entstehenden Temperaturen reichen meist für eine vollständige Hygienisierung nicht aus. Dadurch muss mit einer erhöhten Keimbelastung und Salmonellengefahr gerechnet werden, sollten Fleisch- und Fischreste, verdorbene Lebensmittel oder Eierschalen kompostiert werden.

- ✓ Pflanzen, die mit Pilzen oder Schädlingen befallen sind, eignen sich nicht für die Kompostierung. Durch die fehlende Hygienisierung werden diese bei der Kompostausbringung erneut verbreitet.
- ✓ Brotreste neigen zu Schimmelbildung und sollten, wenn überhaupt, nur in stark zerkleinerter Form dem Kompost beigelegt werden. Pilzsporen beeinträchtigen die Gesundheit und können Allergien auslösen.
- ✓ Haustierexkremente (von Hund und Katze) sind als Überträger von Salmonellen und Wurmeiern am gefährlichsten über den Restabfallbehälter zu beseitigen. Sie gehören nicht auf den Gartenkompost!
- ✓ Glas, Metall, Kunst und Verbundstoffe, Öl- und Farbreste, Bauschutt und Mörtel, Kohlenasche aus Öfen, Schlamm aus Dachrinnen, Staubsaugerbeutel, Grasschnitt von mit Herbiziden (Kombinationspräparate) behandeltem Rasen, behandeltes Holz und Spanplatten und Windeln gehören nicht in den Kompost!

Was ist bei der Ausbringung des Kompostes zu beachten?

- ✓ Der erzeugte Kompost soll auf genügend großen gärtnerisch genutzten Flächen (gartenbaulich genutzte Flächen) ausgebracht werden. Wird zu viel Kompost auf zu wenig Gartenflächen gebracht, können hohe Nährstoffeinträge zu einer Schadstoffanreicherung in Boden und Grundwasser führen.
- ✓ Eine gärtnerisch genutzte Fläche von mindestens 70 m² pro im Haushalt lebender Person ist daher nötig.

Eigenkompostierung und Biotonne – sinnvoll oder nicht?

- ✓ Einige Bioabfälle, insbesondere gekochte Küchenabfälle sowie rohe Fleisch- und Fischabfälle, sind für die Eigenkompostierung nicht geeignet. Hier empfiehlt sich die Entsorgung über eine Biotonne.
- ✓ Mit kranken Pflanzenteilen, hartnäckigen Samenkräutern (Unkräutern), groben Astwerk oder unzerkleinerten Strauch- und Heckenschnitt ist der eigene Komposthaufen überfordert. Durch die bei der Eigenkompostierung erreichten niedrigen Temperaturen fehlt die Hygienisierung dieser Materialien.
- ✓ Schalen von Zitrusfrüchten sind fast generell mit pilztötenden Substanzen (Fungiziden) behandelt, um eine bessere Haltbarkeit beim Transport zu erzielen.
- ✓ Alle Gräser nehmen aus dem Boden bevorzugt Stickstoff auf. Sie speichern außerdem Wasser in ihren Zellen, was in Verbindung mit dem Stickstoff zu einer starken Wärmeentwicklung führt. Die Folge daraus kann eine Selbstentzündung großer Mengen Rasenschnitt sein.
- ✓ Einige Laubarten sind nur schwer verrottbar, z. B. Eiche, Kastanie, Akazien oder Nussbaum. Bei der Kompostierung wird Gerbsäure frei, die zu einer Versäuerung des Kompostes führen kann.

Nur in zugelassenen Kompostanlagen lassen sich all diese Bioabfälle durch spezielle Techniken zu hochwertigem Kompost verarbeiten.